



Brüssel, den 28. November 2019
(OR. en)

14599/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0204(COD)**

JUSTCIV 228
EJUSTICE 154
COMER 151
CODEC 1694

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 13834/1/19

Nr. Komm.dok.: 9622/18

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag für einen Änderungsrechtsakt¹ am 31. Mai 2018 angenommen und ihn dem Rat und dem Parlament zugeleitet. Die Rechtsgrundlage ist Artikel 81 (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und der Vorschlag unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

¹ Dok. 9622/18.

2. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken wurde ein zügiges, sicheres und standardisiertes Verfahren zur Übermittlung von Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen zwischen Gerichten und anderen Parteien in unterschiedlichen Mitgliedstaaten geschaffen. Mit dem Änderungsvorschlag sollen in erster Linie die Mechanismen der Zusammenarbeit und die Übermittlungsabläufe der geltenden Verordnung an die technologischen Entwicklungen aufgrund der Digitalisierung und des Einsatzes von IT-Technologie angepasst werden. So sollten die Zustellung von Schriftstücken durch die Förderung der sicheren und schnelleren elektronischen Übermittlung effizienter gestaltet und zugleich die Verfahrensgarantien ausgebaut werden. Im Kommissionsvorschlag wird hierfür gefordert, ein obligatorisches elektronisches dezentrales IT-System zu errichten.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2019 zu diesem Vorschlag und zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Vorschlag über die Beweisaufnahme) Stellung genommen². Der EWSA befand, dass beide Vorschläge mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Bezug auf elektronische Behördendienste im Einklang stehen, insbesondere was die Notwendigkeit betrifft, Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen und zur grenzüberschreitenden Interoperabilität zu treffen.
4. Das Europäische Parlament hat am 13. Februar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag über die Zustellung von Schriftstücken mit 64 Änderungen am Kommissionsvorschlag mit 563 Ja-Stimmen bei 27 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen.
5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 13. September 2019 das Gutachten 5/2019 zu diesem Vorschlag und zu dem Vorschlag über die Beweisaufnahme vorgelegt³.

² Dok. 14013/18.

³ Dok. 12245/19.

6. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni 2019 kamen die Minister überein, dass die justizielle Zusammenarbeit im Kontext dieser Verordnung und der Verordnung über die Beweisaufnahme auf ein sicheres dezentrales IT-System gestützt sein sollte, in dem die nationalen IT-Systeme miteinander vernetzt sind. Sie könnten grundsätzlich auch ein obligatorisches IT-System akzeptieren, stellen dafür aber einige Bedingungen wie eine längere Übergangsfrist, Ausnahmen von der obligatorischen Verwendung und eine von der Kommission bereitgestellte Referenzimplementierung.
7. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag enthielt keinen Finanzbogen zu den Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Bei der Prüfung des Vorschlags ersuchten die Delegationen um Unterstützung bei dem einzurichtenden IT-System, wie z. B. eine Referenzimplementierungssoftware, die die Mitgliedstaaten als ihr Back-End-System anstelle eines auf nationaler Ebene entwickelten IT-Systems verwenden können. In dem Text des Vorsitzes ist vorgesehen, dass die Kommission für die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung der Referenzimplementierungssoftware verantwortlich ist. Diese Verpflichtung wird beträchtliche Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben, einschließlich der Zahl der Planstellen. Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Haushaltsoordnung der EU⁴ hat der Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Kommission einen indikativen Finanzbogen⁵ erstellt, in dem die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Änderungen auf den Haushalt, einschließlich der Zahl der Planstellen, dargelegt werden.
8. Gemäß Artikel 3 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben Irland und das Vereinigte Königreich beschlossen, sich an diesem Vorschlag zu beteiligen. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahmen.

⁴ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁵ Dok. 14427/19.

II. KOMPROMISSTEXT DES VORSITZES

9. Unter österreichischem, rumänischem und finnischem Vorsitz konnten die Gruppe „Zivilrecht“ (Zustellung von Schriftstücken/Beweisaufnahme) und die JI-Referenten die Standpunkte zu wesentlichen Teilen des Vorschlags einander angleichen. Daher ist nach Auffassung des Vorsitzes für den Rat die Zeit gekommen, eine allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut der Artikel und der Erwägungsgründe der vorgeschlagenen Verordnung festzulegen, ohne der abschließenden Klärung bestimmter fachlicher oder redaktioneller Fragen im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Anhänge vorzugreifen.
10. Die Elemente des Kompromisstextes sind als Gesamtpaket zu betrachten, das auf die Schaffung eines Rechtsrahmens abzielt, mit dem eine effiziente und zügige Übermittlung und Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Rahmen der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit sichergestellt wird. Der Kompromiss schafft ferner ein empfindliches Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Standpunkten der Mitgliedstaaten, wobei gleichzeitig das gegenseitige Vertrauen zwischen ihnen gefördert wird.

III. SACHSTAND

11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 27. November 2019 den vom Vorsitz als Anlage zu Dokument 13834/1/19 REV 1 vorgelegten Text des Verordnungsentwurfs gebilligt. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der Vorsitz dem Rat in der Anlage denselben Text. In diesem Text sind Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag durch **Fettdruck** und Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

IV. FAZIT

12. Der Vorsitz ersucht den Rat,

- den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken als Kompromisspaket zu billigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anhänge der Verordnung so bald wie möglich nach der genannten Ratstagung auf fachlicher Ebene fertiggestellt werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁶,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁶ ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts muss die Übermittlung und Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Civil- oder Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten weiter verbessert und beschleunigt werden.
 - (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sind Vorschriften für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Civil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten festgelegt. **Diese Verordnung sollte nicht für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in anderen Angelegenheiten wie Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten gelten.**
- (2a) Diese Verordnung sollte nicht für die Zustellung von Schriftstücken an den Bevollmächtigten einer Partei im Forummitgliedstaat gelten, sondern – unabhängig von der Zustellung an den Bevollmächtigten der Partei – für die Zustellung aller Schriftstücke an die Partei im Ausland, falls diese Zustellung nach dem Recht des Forummitgliedstaats vorgeschrieben ist.**

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Civil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

- (2aa) Hat der Empfänger eine bekannte Zustellungsanschrift lediglich in einem anderen Mitgliedstaat, so sollte das Schriftstück diesem Mitgliedstaat zwecks Zustellung gemäß dieser Verordnung übermittelt werden, wobei dies nicht als eine inländische Zustellung im Forummitgliedstaat ausgelegt werden sollte. Insbesondere sollte die Zustellung des Schriftstücks an den Empfänger nicht fingiert werden, wie beispielsweise Zustellung durch Anschlag an der Gerichtstafel oder durch Ablage des Schriftstücks in der Gerichtsakte.**
- (2b) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten außergerichtliche Schriftstücke sowohl von einer Behörde oder einer Amtsperson erstellte oder beglaubigte Schriftstücke umfassen als auch private Schriftstücke, deren förmliche Übermittlung an ihren im Ausland ansässigen Empfänger zur Geltendmachung, zum Beweis oder zur Wahrung eines Rechts oder Anspruchs in Zivil- oder Handelssachen erforderlich ist. Sie sollten nicht Schriftstücke umfassen, die von Behörden für die Zwecke administrativer Verfahren ausgestellt werden.**
- (3) Aufgrund der zunehmenden justiziellen Integration der Mitgliedstaaten [...] sind gewisse Mängel der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 deutlich geworden.

- (4) Um die schnelle Übermittlung von Schriftstücken in andere Mitgliedstaaten zum Zwecke der Zustellung sicherzustellen, sollten alle geeigneten Mittel der modernen Kommunikationstechnologie genutzt werden, wobei bestimmte Anforderungen an die Integrität und Originaltreue des empfangenen Schriftstücks zu beachten sind. **Daher sollten in der Regel jede Kommunikation und jeder Dokumentenaustausch zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen über ein sicheres dezentrales IT-System erfolgen, das sich aus nationalen IT-Systemen zusammensetzt. Zu diesem Zweck sollte ein solches dezentrales IT-System für den Datenaustausch im Einklang mit dieser Verordnung eingerichtet werden.** Dezentral bedeutet, dass dieses System ausschließlich den Datenaustausch zwischen einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne dass eines der Organe der EU an diesem Austausch beteiligt ist.
- (4a) **Die nach dem Recht des Mitgliedstaats zuständige Behörde oder zuständigen Behörden sollte bzw. sollten als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie nach dieser Verordnung zur Übermittlung von Dokumenten zwischen Mitgliedstaaten durchführt bzw. durchführen, zuständig sein. Weder die Kommission noch ein anderes Unionsorgan ist an der Verarbeitung personenbezogener Daten in dem durch diese Verordnung eingerichteten dezentralen IT-System beteiligt.**

- (4b) Die Kommission sollte für die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung einer Referenzimplementierungssoftware zuständig sein, für die sich die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems entscheiden können, und zwar gemäß dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen. Die Referenzimplementierungssoftware sollte im Einklang mit den Datenschutzanforderungen und -grundsätzen der Verordnung (EU) 2018/1725⁸ und der Verordnung (EU) 2016/679⁹ – insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen – konzipiert, entwickelt sowie gewartet und gepflegt werden. Die Kommission sollte außerdem geeignete technische Maßnahmen ergreifen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen in die Wege leiten, um ein Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, das für den Informationsaustausch im Bereich der Zustellung von Schriftstücken geeignet ist.
- (4c) Die Übermittlung über das dezentrale IT-System könnte aufgrund einer Störung des Systems unmöglich sein. Auch in Ausnahmefällen könnten andere Kommunikationswege besser geeignet sein, so auch wenn die Digitalisierung einer umfangreichen Dokumentation einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Übermittlungsstelle darstellen würde oder wenn zur Beurteilung der Echtheit eines Schriftstücks das Original in Papierform benötigt wird. Wenn das dezentrale IT-System nicht verwendet wird, sollte die Übermittlung mit den am besten geeigneten Mitteln durchgeführt werden. Dies würde unter anderem bedeuten, dass die Übermittlung so rasch wie möglich und in abgesicherter Form anhand anderer sicherer elektronischer Mittel oder postalisch durchgeführt werden sollte.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (4d) Damit grenzüberschreitende elektronische Übermittlungen häufiger genutzt werden, sollte den über das dezentrale IT-System übermittelten Dokumenten die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Davon abgesehen sollte dieser Grundsatz die Zuständigkeit des mit der Sache befassten Gerichts für die Beurteilung der Rechtswirkung solcher Dokumente oder ihrer Zulässigkeit als Beweismittel jedoch nicht berühren. Zudem sollte er die nach nationalem Recht geltenden Vorschriften über die Umwandlung von Dokumenten unberührt lassen.
- (4e) Der Übermittlungsstelle sollte automatisch über das dezentrale IT-System oder ansonsten möglichst zeitnah, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Eingang eines Schriftstücks, eine Empfangsbestätigung gemäß dem Formblatt in Anhang I übermittelt werden.
- (4f) Nach Erhalt der Bescheinigung über die Nichtzustellung von Schriftstücken ist es für die Übermittlungsstelle wichtig, zu erfahren, ob die Behörden des Empfangsmitgliedstaats Ersuchen an öffentliche Wohnsitzregister oder andere Datenbanken – falls es solche Register oder Datenbanken gibt – gerichtet haben, um eine neue Anschrift des Empfängers des Schriftstücks in Erfahrung zu bringen. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, ob ihre Behörden derartige Ersuchen auf eigene Initiative stellen, wenn die im Zustellungsantrag angegebene Anschrift nicht richtig ist. Allerdings sollte die Verordnung die Behörden der Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, derartige Ersuchen zu stellen.

- (5) Die Empfangsstelle sollte den Zustellungsempfänger **in allen Fällen, in denen das zuzustellende Schriftstück nicht in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Zustellungsorts abgefasst ist**, [...] schriftlich unter Verwendung des Formblatts darüber belehren, dass er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern kann, wenn es nicht in einer Sprache, die er versteht, oder in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Zustellungsorts abgefasst ist. Diese Regel sollte auch für später erfolgende Zustellungen gelten, wenn der Empfänger sein Verweigerungsrecht ausgeübt hat. Dieses Verweigerungsrecht sollte auch im Falle der Zustellung durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, der Zustellung durch Postdienste, **der elektronischen Zustellung** und der unmittelbaren Zustellung gelten. Die Zustellung eines Schriftstücks, dessen Annahme verweigert wurde, sollte dadurch bewirkt werden können, dass dem Empfänger eine Übersetzung des Schriftstücks zugestellt wird.
- (6) Wenn der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigert hat **und** das Gericht oder die Behörde, das beziehungsweise die mit dem Verfahren, in dessen Rahmen die Zustellung notwendig wurde, befasst ist, **nach Prüfung entschieden hat, dass die Verweigerung nicht gerechtfertigt war**, sollte das Gericht oder die Behörde eine geeignete Form der **Unterrichtung des Empfängers im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht prüfen**. [...]

- (7) Effiziente, zügige grenzüberschreitende Gerichtsverfahren erfordern schnelle direkte Kanäle für die Zustellung von Schriftstücken an Personen in anderen Mitgliedstaaten. Folglich sollte es möglich sein, [...] einem Empfänger **an seiner bekannten Zustellungsanschrift** [...] in einem anderen Mitgliedstaat Schriftstücke unmittelbar elektronisch [...] zuzustellen. Die Voraussetzungen für diese Art der unmittelbaren elektronischen Zustellung sollten gewährleisten, dass **die elektronische [...] Zustellung nur mittels elektronischer Methoden erfolgt, die nach dem Recht des Forummitgliedstaats für die inländische Zustellung von Schriftstücken verwendet werden dürfen, insoweit geeignete Garantien für den Schutz der Interessen des Empfängers vorhanden sind [...].**
- (7a) **Eine elektronische Zustellung an den Empfänger mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne der Verordnung (EU)**
Nr. 910/2014¹⁰ kann erfolgen, wenn der Empfänger vorher ausdrücklich der Verwendung elektronischer Mittel für die Zwecke der Zustellung von Schriftstücken im Rahmen gerichtlicher Verfahren zugestimmt hat. Diese ausdrückliche Zustimmung kann für spezifische Gerichtsverfahren oder allgemein für die elektronische Zustellung von Schriftstücken im Rahmen von Gerichtsverfahren erteilt werden. Die Zustimmung würde auch dann im Voraus erteilt werden, wenn nach dem Recht des Forummitgliedstaats Verfahrensschriften mithilfe eines elektronischen Systems zugestellt werden können und der Empfänger der Verwendung dieses Systems im Zusammenhang mit der Zustellung von Schriftstücken zugestimmt hat, bevor ihm mithilfe des betreffenden Systems Schriftstücke zugestellt werden.

¹⁰ **Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).**

(7b) Eine elektronische Zustellung ohne Verwendung eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 kann erfolgen, wenn der Empfänger dem Gericht oder der mit dem Verfahren befassten Behörde oder der in dem betreffenden Verfahren für die Zustellung zuständigen Partei seine vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von E-Mails an eine bestimmte E-Mail-Adresse im Rahmen des betreffenden Verfahrens erteilt hat und eine Bestätigung des Empfangs des Schriftstücks durch den Empfänger erfolgt. Der Empfänger sollte den Empfang des Schriftstücks bestätigen, indem er eine Empfangsbestätigung unterzeichnet und zurückschickt oder indem er eine E-Mail von der von ihm für die Zustellung angegebenen E-Mail-Adresse zurückschickt. Die Empfangsbestätigung kann auch elektronisch unterzeichnet werden. Ein Mitgliedstaat könnte die Bedingungen festlegen, unter denen er die elektronische Zustellung per E-Mail zulässt, wenn nach seinem Recht strengere Bedingungen für die Zustellung per E-Mail gelten oder diese Art der Zustellung nicht zugelassen ist.

(8) [...]

- (8a) Wenn nach dem Recht des Mitgliedstaats und den Voraussetzungen nach dieser Verordnung das Gericht den Rechtsstreit entscheiden kann, auch wenn keine Bescheinigung über die Zustellung oder die Aushändigung bzw. Abgabe des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder ihm gleichwertigen Schriftstücks eingegangen ist, so sollten alle zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden oder Stellen des Empfangsmitgliedstaats unternommen werden, um die Bescheinigung zu erlangen. Falls dies mit dem einzelstaatlichen Recht vereinbar ist, könnte der Beklagte über die verfügbaren Kommunikationskanäle, einschließlich der Mittel der modernen Kommunikationstechnologie, für die dem mit dem Verfahren befassten Gericht eine Anschrift oder ein Konto bekannt ist, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass ein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.**
- (9)** Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Verteidigungsrechte zu gewährleisten, die den Empfängern aus dem in Artikel 47 der Charta der Grundrechte verankerten Recht auf ein faires Verfahren erwachsen.

- (10) Um eine rasche Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I **und** II [...] der genannten Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit geeignete Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen nach den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹¹ erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (11) Nach den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte die Kommission diese Verordnung auf der Grundlage der Informationen evaluieren, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung zu bewerten und zu prüfen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. **Für die Zwecke dieser Überwachung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die verfügbaren Informationen bereitstellen über die Zustellung von Schriftstücken nach dieser Verordnung und insbesondere über die Zahl der übermittelten und erhaltenen Ersuchen, die Zahl der Fälle, in denen die Übermittlung auf anderem Wege als über das dezentrale IT-System erfolgt ist, die Zahl der erhaltenen Bescheinigungen über die Nichtzustellung von Schriftstücken und die Zahl der Fälle, in denen Übermittlungsstellen die Annahme von Schriftstücken aus sprachlichen Gründen verweigert wurde. Das nationale Back-End-System oder die Referenzimplementierung sollte so weit wie möglich die automatisierte Erfassung und Meldung der Zahl der Fälle ermöglichen, in denen der Austausch über dieses System erfolgt.**

¹¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (12) Da die Ziele dieser Verordnung, unter anderem die Schaffung eines rechtlichen Rahmens, der die schnelle und effiziente Übermittlung und Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in allen Mitgliedstaaten sicherstellt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (13) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **haben** [...] das Vereinigte Königreich **und Irland mitgeteilt**, dass **sie** sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.
- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (14a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates konsultiert und hat am 13. September 2019 eine Stellungnahme abgegeben¹².**
- (15) Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sollte daher entsprechend geändert werden —

¹² ABl. C 370 vom 31.10.2019, S. 24.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt in Zivil- und Handelssachen, in denen ein
[...] gerichtliches [...] **oder**
[...] außergerichtliches Schriftstück von einem Mitgliedstaat in einen anderen **zum Zwecke der Zustellung** zu übermitteln ist.

Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“).

- (2) [...] **Unbeschadet** des Artikels 3c findet diese Verordnung keine Anwendung, wenn die Anschrift des Empfängers des Schriftstücks unbekannt ist.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für die Zustellung eines Schriftstücks an den Bevollmächtigten einer Partei in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren anhängig ist, unabhängig davon, wo die Partei ihren Wohnsitz hat.
- (4) Im Sinne dieser Verordnung **bezeichnet der Ausdruck**
[...]

a[...]) „Forummitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem das Gerichtsverfahren anhängig ist;

b) „dezentrales IT-System“ ein Netzwerk nationaler IT-Systeme und Zugangspunkte zu einer interoperablen Kommunikationsinfrastruktur, die unter der individuellen Verantwortung und Verwaltung jedes Mitgliedstaats betrieben werden und den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den nationalen IT-Systemen ermöglichen.“

2. Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die ihnen für die Fälle des Artikels 3a Absatz 4 [...] zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für den Empfang von Schriftstücken,“. „

3. Es werden die folgenden Artikel 3a, 3aa und 3c eingefügt:

„Artikel 3a

**Von den Übermittlungs- und Empfangsstellen sowie Zentralstellen zu verwendende
Kommunikationsmittel**

(1) **Zuzustellende** Schriftstücke, Anträge, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und Mitteilungen auf der Grundlage der Formblätter in Anhang I werden zwischen den Übermittlungs- und Empfangsstellen, zwischen diesen Stellen und den Zentralstellen oder zwischen den Zentralstellen der verschiedenen Mitgliedstaaten über ein dezentrales IT-System übermittelt [...].

- (2) Für die **zuzustellenden** Schriftstücke, Anträge, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und Mitteilungen, die über das [...] dezentrale IT-System übermittelt werden, gilt der mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffene allgemeine Rechtsrahmen für die Verwendung von Vertrauensdiensten.
- (3) Erfordern oder enthalten die in Absatz 1 genannten **zuzustellenden** Schriftstücke, Anträge, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und sonstigen Mitteilungen ein Siegel oder eine eigenhändige Unterschrift, so können stattdessen ‚qualifizierte elektronische Siegel‘ beziehungsweise ‚qualifizierte elektronische Signaturen‘ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet werden.
- (4) Ist die Übermittlung nach Absatz 1 aufgrund einer [...] Störung des [...] IT-Systems [...] **oder außergewöhnlicher Umstände** nicht möglich [...], so [...] **wird** die Übermittlung [...] **mit den am besten geeigneten Mitteln [...] durchgeführt**.
- (5) **Die nach dem Recht des Mitgliedstaats zuständige Behörde oder zuständigen Behörden gilt bzw. gelten als Verantwortliche im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679.**

Artikel 3aa

Rechtswirkung [...] elektronischer Dokumente

Den über [...] das dezentrale IT-System übermittelten Dokumenten darf die Rechtswirkung **und Zulässigkeit als Beweismittel** in **den** Verfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

Artikel 3c

Unterstützung bei der Ermittlung von Anschriften

- (1) Ist die Anschrift der Person, der das gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstück in einem anderen Mitgliedstaat zuzustellen ist, nicht bekannt, so leisten die Mitgliedstaaten auf **mindestens** einem [...] der folgenden Wege Unterstützung:
- a) **Möglichkeit für die Übermittlungsstellen, die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats um Unterstützung bei der Ermittlung der Anschrift des Empfängers des Schriftstücks zu ersuchen [...];**
 - b) Möglichkeit für Personen aus anderen Mitgliedstaaten, Auskunftsersuchen zu Anschriften, auch auf elektronischem Wege, mittels eines **auf dem** Europäischen Justizportal **verfügbar**en Standardformulars [...], direkt an Wohnsitzregister oder andere öffentlich zugängliche Datenbanken zu richten;
 - c) **ausführliche [...] Informationen** zu den [...] für die Ermittlung der Anschrift von Personen [...] zur Verfügung stehenden **Mitteln**, um **über das Europäische Justizportal** diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgende Angaben **einschließlich aller nachfolgenden Änderungen dieser Angaben mit, damit sie der Öffentlichkeit über das Europäische Justizportal zugänglich gemacht werden können:**
- a) [...] die Mittel, die [...] der Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet **für die Unterstützung** nach Absatz 1 **einsetzt**;

- b) gegebenenfalls Name und **Kontaktdaten** [...] der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Behörden;
- c) **ob die Behörden des Empfangsmitgliedstaats auf eigene Initiative zur Ermittlung von Anschriften Auskunftsertsuchen an Wohnsitzregister oder andere Datenbanken richten, wenn die im Zustellungsantrag angegebene Anschrift nicht richtig ist.**

[...] .“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4
Übermittlung von Schriftstücken

- (1) Gerichtliche Schriftstücke sind zwischen den nach Artikel 2 benannten Stellen unmittelbar und so schnell wie möglich zu übermitteln.
- (2) Dem zu übermittelnden Schriftstück ist ein Antrag beizufügen, der nach dem Formblatt in Anhang I erstellt wird. Das Formblatt ist in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder in einer sonstigen Sprache, die der Empfangsmitgliedstaat zugelassen hat, auszufüllen. Jeder Mitgliedstaat gibt die Amtssprache oder die Amtssprachen der Union an, die er außer seiner eigenen Amtssprache oder seinen eigenen Amtssprachen für das Ausfüllen des Formblatts zulässt.
- (3) **Die Schriftstücke, die übermittelt werden, bedürfen weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität.**

- (4) Wünscht die Übermittlungsstelle die Rücksendung einer Abschrift des nach Artikel 3a Absatz 4 in Papierform übermittelten Schriftstücks zusammen mit der Bescheinigung nach Artikel 10, so übermittelt sie das betreffende Schriftstück in zweifacher Ausfertigung.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Entgegennahme der Schriftstücke durch die Empfangsstelle

- (1) Nach Erhalt des Schriftstücks wird der Übermittlungsstelle [...] so bald wie möglich, **auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schriftstücks** eine Empfangsbestätigung **unter Verwendung des Formblatts in Anhang I** übermittelt.
- (2) Kann der Zustellungsantrag aufgrund der übermittelten Angaben oder Schriftstücke nicht erledigt werden, so nimmt die Empfangsstelle **unter Verwendung des Formblatts in Anhang I** Verbindung zur Übermittlungsstelle auf, um die fehlenden Angaben oder Schriftstücke zu beschaffen.
- (3) Fällt der Zustellungsantrag offenkundig nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung oder ist die Zustellung wegen Nichtbeachtung der Formvorschriften nicht möglich, so sind der Antrag und die übermittelten Schriftstücke sofort nach Erhalt unter Verwendung des Formblatts in Anhang I an die Übermittlungsstelle zurückzusenden.

- (4) Eine Empfangsstelle, die ein Schriftstück erhält, für dessen Zustellung sie örtlich nicht zuständig ist, leitet dieses Schriftstück zusammen mit dem Zustellungsantrag [...] **so bald wie möglich** an die örtlich zuständige Empfangsstelle in demselben Mitgliedstaat weiter, sofern der Antrag den Voraussetzungen in Artikel 4 Absatz 2 entspricht; **gleichzeitig** setzt sie die Übermittlungsstelle unter Verwendung des Formblatts in Anhang I davon in Kenntnis. Nachdem die örtlich zuständige Empfangsstelle in demselben Mitgliedstaat das Schriftstück und den Zustellungsantrag erhalten hat, wird der Übermittlungsstelle [...] **so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schriftstücks**, eine [...] Empfangsbestätigung **unter Verwendung des Formblatts in Anhang I** übermittelt.“

[...]

„Artikel 7a

[...]

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]“
- (7) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks

- (1) Der Empfänger [...] darf die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern [...], wenn das Schriftstück nicht in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder keine Übersetzung in einer der folgenden Sprachen beigefügt ist:
- a) einer Sprache, die der Empfänger versteht,
 - oder
 - b) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es im Empfangsmitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll.
- (1a) Die Empfangsstelle setzt den Empfänger über sein Annahmeverweigerungsrecht nach Absatz 1 für den Fall, dass das Schriftstück nicht in einer der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sprachen abgefasst ist oder keine Übersetzung in einer dieser Sprachen beigefügt ist, dadurch in Kenntnis, dass sie dem zuzustellenden Schriftstück das Formblatt in Anhang II in den folgenden Sprachen beifügt:**
- a) in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats, und
 - b) in der Sprache nach Absatz 1 Buchstabe b.

Gibt es Anzeichen dafür, dass der Empfänger die Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats versteht, so kann auch das in dieser Sprache abgefasste Formblatt beigefügt werden.

- (2) Der Empfänger kann die Annahme des Schriftstücks entweder bei der Zustellung **oder schriftlich** innerhalb von zwei Wochen **ab dem Zeitpunkt der Zustellung** verweigern. [...] Zu diesem Zweck kann der Empfänger das Formblatt nach Anhang II **oder jegliche andere schriftliche Erklärung mit der Angabe, dass er die Annahme des Schriftstücks aufgrund der darin verwendeten Sprache verweigert, an die Übermittlungsstelle zurücksenden.**
- (3) Wird der Empfangsstelle mitgeteilt, dass der Empfänger die Annahme des Schriftstücks nach den Absätzen 1 und 2 verweigert hat, so setzt sie die Übermittlungsstelle unter Verwendung der Bescheinigung nach Artikel 10 unverzüglich davon in Kenntnis und sendet den Antrag **und – falls verfügbar – jedes Schriftstück, um dessen Übersetzung ersucht wird**, zurück.
- (4) [...]
- (5) Die Zustellung kann dadurch bewirkt werden, dass dem Empfänger im Einklang mit dieser Verordnung das Schriftstück zusammen mit einer Übersetzung in einer der in Absatz 1 vorgesehenen Sprachen zugestellt wird. In diesem Fall ist das Datum der Zustellung des Schriftstücks das Datum, an dem die Zustellung des Dokuments zusammen mit der Übersetzung nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats bewirkt wird. Muss jedoch nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein Schriftstück innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden, so ist im Verhältnis zum Antragsteller als Datum der Zustellung der nach Artikel 9 Absatz 2 ermittelte Tag maßgebend, an dem das erste Schriftstück zugestellt worden ist.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die anderen Arten der Übermittlung und Zustellung gerichtlicher Schriftstücke nach Abschnitt 2.

(7) Für die Zwecke der Absätze 1 **und 1a** gilt Folgendes: Erfolgt die Zustellung nach Artikel 13 durch diplomatische oder konsularische Vertretungen beziehungsweise nach Artikel 14, **14a oder 15** [...] durch eine Behörde oder Person, so setzen die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beziehungsweise die Behörde oder Person den Empfänger davon in Kenntnis, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigern darf und dass [...] **die schriftliche Verweigerungserklärung** diesen Vertretungen beziehungsweise dieser Behörde oder Person zu übermitteln **ist.**“

8. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Erledigung der für die Zustellung des Schriftstücks vorzunehmenden Schritte wird nach dem Formblatt in Anhang I eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die der Übermittlungsstelle übersandt wird; **bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 wird der Bescheinigung eine Abschrift des zugestellten Schriftstücks beigefügt.**“

9. Artikel 14 [...] erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Zustellung durch Postdienste

(1) Gerichtliche Schriftstücke können Personen **mit Aufenthalt** [...] in einem anderen Mitgliedstaat [...] unmittelbar durch Postdienste per Einschreiben mit Rückschein **oder durch eine gleichwertige Methode** zugestellt werden.

(2) [...]

(3) [...]“

9a. Es wird folgender Artikel 14a eingefügt:

Elektronische Zustellung

- (1) Gerichtliche Schriftstücke können einer Person [...] mit ihrer bekannten Zustellungsanschrift in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar anhand elektronischer Verfahren zugestellt werden, die im Recht des Forummitgliedstaats für die inländische Zustellung von Schriftstücken vorgesehen sind, [...] vorausgesetzt
- a) die Schriftstücke werden mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates abgesendet und empfangen, und
- (b)[...] der Empfänger [...] hat seine vorherige ausdrückliche Zustimmung [...] zur Verwendung elektronischer Mittel für die Zwecke der Zustellung von Schriftstücken im Rahmen von Verfahren erteilt; [...] oder
- b) der Empfänger hat dem Gericht oder der mit dem Verfahren befassten Behörde oder der in dem betreffenden Verfahren für die Zustellung zuständigen Partei seine vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von E-Mails an eine bestimmte E-Mail-Adresse für die Zwecke der Zustellung von Schriftstücken im Rahmen des betreffenden Verfahrens erteilt und bestätigt die Zustellung des Schriftstücks mit einer Empfangsbestätigung, in der das Empfangsdatum angegeben ist.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann nach Artikel 23 Absatz 1 die Bedingungen angeben, unter denen er eine elektronische Zustellung gemäß Absatz 1 Buchstabe b zulässt.“

9b. In Artikel 15 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Artikel 15 [...]

[...]

(1) [...]

(2) [...] **Ein Mitgliedstaat, der die unmittelbare Zustellung zulässt** [...], übermittelt der Kommission Angaben [...] **zu den** Berufen oder zuständigen Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet Zustellungen nach diesem Artikel vornehmen dürfen.“

10. [...]

„Artikel 15a [...]

[...]“

[...]“

a) [...]

b) [...]“

11. Die Artikel 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

Änderung der Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 18 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I [...] und II [...] zu erlassen, um die Formblätter zu aktualisieren oder technische Anpassungen daran vorzunehmen.

Artikel 18

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 17 wird der Kommission [...] für einen Zeitraum von fünf Jahren [...] ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung konsultiert die Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
 - (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“
12. Es werden die folgenden Artikel 18a, [...] 18b **und 18c** eingefügt:

**„Artikel 18a
Kosten des dezentralen IT-Systems“**

- (1) **Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten für Installation, Betrieb und Instandhaltung seiner Zugangspunkte zur Kommunikationsinfrastruktur, über die die nationalen IT-Systeme im Rahmen des dezentralen IT-Systems vernetzt sind.**
- (2) **Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten für die Einrichtung und Anpassung seiner nationalen IT-Systeme zur Herstellung der Interoperabilität mit der Kommunikationsinfrastruktur sowie die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Instandhaltung dieser Systeme.**
- (3) **Die Absätze 1 und 2 lassen die Möglichkeit unberührt, Finanzhilfen zur Unterstützung der in diesen Absätzen genannten Tätigkeiten im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Union zu beantragen.**

- (4) Die Kommission ist verantwortlich für die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung einer Referenzimplementierungssoftware, die die Mitgliedstaaten als ihr Back-End-System anstelle eines nationalen IT-Systems anwenden können. Die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung der Referenzimplementierungssoftware werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.
- (5) Die Kommission übernimmt die Bereitstellung, Wartung und Pflege sowie kostenlose Implementierung der Softwarekomponenten, die den Zugangspunkten der Kommunikationsinfrastruktur zugrunde liegen.

Artikel [...] 18b

Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems. **Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:**
- a) die technischen Anforderungen zur Festlegung der Methoden zur Kommunikation auf elektronischem Wege für die Zwecke des dezentralen IT-Systems;
 - b) die technische Spezifikation für die Übertragungsprotokolle;
 - c) die Informationssicherheitsziele und entsprechenden technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindeststandards für die Informationssicherheit bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen im dezentralen IT-System;
 - d) die Mindestverfügbarkeitsziele und die etwaigen technischen Anforderungen diesbezüglich im Hinblick auf die Leistungen, die das dezentrale IT-System bietet;

- e) die einschlägigen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten und die technischen Maßnahmen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass das IT-System mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht;
 - f) die Einsetzung eines Lenkungsausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und der den Betrieb und die Pflege des dezentralen IT-Systems sicherstellt, sodass die Ziele dieser Verordnung verwirklicht werden.
- (2) Die [...] Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 [...] werden spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 18c[...] Absatz 2 erlassen.

Artikel [...] 18c
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

13. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

Nichteinlassung des Beklagten

- (1) War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück **oder ein ihm gleichwertiges Schriftstück** nach dieser Verordnung zum Zwecke der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist, dass das Schriftstück so rechtzeitig zugestellt oder ausgehändigt beziehungsweise abgegeben worden ist, dass der Beklagte sich hätte verteidigen können, und
- a) dass das Schriftstück in einem Verfahren zugestellt worden ist, das das Recht des Empfangsmitgliedstaats für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder
 - b) dass das Schriftstück tatsächlich entweder dem Beklagten persönlich ausgehändigt oder nach einem anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in seiner Wohnung abgegeben worden ist,
- (2) **Jeder Mitgliedstaat kann nach Artikel 23 Absatz 1 mitteilen, dass seine Gerichte [...] ungeachtet des Absatzes 1 den Rechtsstreit entscheiden können**, auch wenn keine Bescheinigung über die Zustellung oder die Aushändigung bzw. Abgabe eingegangen ist, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Das Schriftstück ist nach einem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren übermittelt worden.
 - b) Seit der Absendung des Schriftstücks ist eine Frist von mindestens sechs Monaten verstrichen, die das Gericht nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet.
 - c) Trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden oder Stellen des Empfangsmitgliedstaats war eine Bescheinigung nicht zu erlangen.

[...]

- (4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann das Gericht in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen anordnen.
- (5) War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück **oder ein gleichwertiges Schriftstück** nach dieser Verordnung zum Zwecke der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und ist eine Entscheidung gegen einen Beklagten ergangen, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so kann ihm das Gericht in Bezug auf Rechtsmittelfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, sofern die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Beklagte hat ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt, dass er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung erlangt, dass er sie hätte anfechten können.
 - b) Die Verteidigung des Beklagten scheint nicht von vornherein aussichtslos.

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem der Beklagte von der Entscheidung Kenntnis erhalten hat, gestellt werden.

[...]

Jeder Mitgliedstaat kann nach Artikel 23 Absatz 1 erklären, dass dieser Antrag nach Ablauf einer in seiner Mitteilung anzugebenden Frist unzulässig ist; diese Frist muss jedoch mindestens ein Jahr ab Erlass der Entscheidung betragen.

(6) [...]

(7) **Absatz 5 gilt [...] nicht für Entscheidungen, die den Personenstand betreffen.“**

13a. Artikel 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Diese Verordnung berührt nicht die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und die Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).“

14. Artikel 23 Absatz 1 erhält eine neue Fassung und es wird ein Absatz 1a eingefügt:

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben nach den Artikeln 2, 3, 3c, 4, 10, 11, 13, [...] 14a, 15 und 19 mit. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob nach ihrem Recht ein Schriftstück nach Artikel 8 [...] **Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 2 innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden muss.**

(1a) Sind Mitgliedstaaten in der Lage, den Betrieb des dezentralen IT-Systems früher als in dieser Verordnung vorgeschrieben aufzunehmen, so können sie dies der Kommission mitteilen. Die Kommission stellt solche Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung, insbesondere über das Europäische Justizportal.“

15. Es wird folgender Artikel 23a eingefügt:

Monitoring

- (1) Die Kommission erstellt spätestens [*zwei Jahre nach Geltungsbereich*] ein ausführliches Programm für das Monitoring der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung.
- (2) In dem Monitoring-Programm [...] **wird** festgelegt, welche Maßnahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten [...] **zwecks Monitoring der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung** zu treffen haben. Ferner wird darin festgelegt, wann – spätestens vier Jahre nach Geltungsbereich dieser Verordnung – und in welchen weiteren Zeitabständen die in Absatz 3 genannten Daten erfasst werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission je nach Verfügbarkeit folgende für **die Zwecke des Monitorings erforderliche Angaben:**
 - a) **die Zahl der gemäß Artikel 4 übermittelten Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken;**
 - b) **die Zahl der gemäß Artikel 7 ausgeführten Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken;**
 - c) **die Zahl der Fälle, in denen das Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken auf einem anderen Weg als über das dezentrale IT-System gemäß Artikel 3a Absatz 4 übermittelt wurde;**
 - d) **die Zahl der eingegangenen Bescheinigungen über die Nichtzustellung von Schriftstücken;**

- e) die Zahl der Fälle, in denen Übermittlungsstellen die Annahme von Schriftstücken aus sprachlichen Gründen verweigert wurde.“

16. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Evaluierung

- (1) Frühestens [*fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung*] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.“

17. [...]

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem ... [*18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung*].
- (3) Jedoch gilt Artikel 1 Nummer 3 **betreffend den neuen Artikel 3a Absätze 1-4** sowie Artikel 1 Nummern 4 **und** 5 [...] ab dem ... [*erster Tag des Monats, der dem Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der in Artikel 18b [...] genannten Durchführungsrechtsakte folgt*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

[...]“

[...] [...] [...]		[...]	
[...] [...]	[...] [...]	[...]	
		[...]“	
[...]“	[...]“	[...] [...]	
[...]	[...]“	[...]“	[...]“
[...]“	[...]“	[...]“	[...]“
[...]“	[...]“	[...]“	[...]“
[...]“	[...]“	[...]“	[...]“
[...]“		[...]“	[...]“